



Lausitzer Sorben
Dänen in Südschleswig
Deutsche Sinti und Roma
Friesen

Bundestagswahl am 24. September 2017

Wahlprüfsteine des Minderheitenrates der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland

Bundesallee 216–218
10719 Berlin
Tel.: +49 (0)30 18681 14265
info@minderheitensekretariat.de
www.minderheitensekretariat.de

Antworten von sieben Fraktionen/Parteien: Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, ÖDP, CDU/CSU, SPD; AfD

Die Reihenfolge der Nennung der Parteien erfolgt nach Eingang der Antworten auf die
Wahlprüfsteine.

1. Erweiterung der politischen Partizipation der Minderheiten auf Bundesebene

Die autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland sind auf Bundesebene in unterschiedlichen politischen Gremien und Ausschüssen vertreten. Die Grundlage der Teilhabe der nationalen Minderheiten auf Bundesebene ist gegeben. Jedoch fordert der Minderheitenrat eine Stärkung der politischen Partizipation der anerkannten Minderheiten im Bundestag, in dem ab der nächsten Legislaturperiode für jede Bundestagsfraktion als konkreter Ansprechpartner der Minderheiten ein/e MinderheitenbeauftragteR bzw. ein/e MinderheitensprecherIn benannt wird.

FRAGE: Unterstützt Ihre Fraktion diese Forderung des Minderheitenrates?

ANTWORT:

Die LINKE:

Ja. Für die Einführung eines minderheitenpolitischen Sprecherbereichs sprechen auch die Erfahrungen, welche DIE LINKE in den Landtagen Brandenburgs und Sachsens sammelte, als sie dort - durchaus in einer gewissen Vorreiterrolle - frühzeitig gerade solche minderheitenpolitischen Sprecherbereiche bzw. Referentenfunktionen schuf: Kontinuität und Professionalität stiegen, besonders aber erhöhte sich das Prestige von Minderheitenpolitik in den beiden Landesparlamenten. Das brauchen und wollen wir auch für den Bundestag.

Im Bundestag hat es aufgrund des Vorhandenseins von vier Minderheiten und der Gruppe der Niederdeutsch-Sprecher*innen bisher eine Arbeitsteilung gegeben – die orientierte sich an der Mitwirkung einzelner Fraktionsmitglieder in den beratenden Gremien beim BMI und der allgemeinen Zuständigkeit des Innenausschusses für Minderheitenpolitik. Sicher ist es wünschenswert, dass – trotz Arbeitsteilung in Bezug auf die Gremienarbeit - ein Mitglied der Linksfraktion Hauptansprechpartner*in für alle Minderheiten und die Gruppe der Niederdeutsch*sprecher*innen sowie auch für den Minderheitenrat ist.

Darüber hinaus fühlt sich DIE LINKE dem Prinzip der authentischen politischen Selbstvertretung der autochthonen Minderheiten verpflichtet: eine Angehörige einer autochthonen Minderheiten war Anfang der 1990-er Jahre Mitglied unserer Bundestagsfraktion. In der sächsischen Landtagsfraktion gibt es seit 1990 einen sorbischen Abgeordneten. Für die jetzt anstehende Bundestagswahl hat unser Brandenburger Landesverband eine bekennende Sorbin/Wendin und



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



Domowina-Mitglied auf einen aussichtsreichen Listenplatz gewählt.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Die Unterstützung der autochthonen nationalen Minderheiten Deutschlands ist uns ein sehr wichtiges Anliegen. Staat und Gesellschaft stehen in einer besonderen Pflicht und Verantwortung, sie zu schützen und finanziell nachhaltig zu fördern. Eine effektive Strategie kann nur im Dialog mit den Minderheiten ausgearbeitet werden. Dazu muss die Politik eng mit den Vertreterinnen und Vertretern der Minderheiten zusammenarbeiten. Die Vereine und Einrichtungen der vier autochthonen nationalen Minderheiten Deutschlands sowie deren (europäische) Dachverbände brauchen dafür verlässliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Wir Grünen im Bundestag benennen schon seit Jahren Abgeordnete aus den Regionen der autochthonen nationalen Minderheiten als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die jeweilige Minderheit. Dadurch kennen sie die Probleme der Menschen vor Ort und sind für sie leichter erreichbar.

FDP:

Die nicht verhandelbaren Werte unseres Grundgesetzes wie auch der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantieren den Schutz von Minderheiten. Als Partei der Bürgerrechte bekennen wir Freie Demokraten uns uneingeschränkt zu diesem Schutz. Genuine Funktion von einklagbaren Menschen- und Bürgerrechten ist auch der Schutz gegenüber der parlamentarischen Mehrheit.

Auf der anderen Seite befürworten wir ebenfalls die politische Partizipation der nationalen Minderheiten, damit es möglichst gar nicht erst zu diskriminierenden Mehrheitsentscheidungen kommt. Die Forderung nach der Benennung eines/r Minderheitenbeauftragten bzw. eines/r Minderheitensprecher/in in jeder Fraktion des zu wählenden 19. Bundestages unterstützen wir hingegen nicht, weil deren Belange innerhalb der Fraktionen von den zuständigen Innen- und Rechtspolitikern, darüber hinaus insbesondere durch den Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, berücksichtigt werden.

ÖDP:

Wir Ökodemokraten haben unsere größten politischen Erfolge insbesondere in ländlichen Gebieten. Dort tragen wir politische Verantwortung. Das liegt nicht zuletzt daran, dass wir uns der Bedeutung des Reichtums regionaler Kultur in all ihrer Breite bewusst sind. Natürlich können auch neue Immigrantinnen und Immigranten unser Land bereichern. Doch die wichtige Rolle der autochthonen Minderheiten sowie der Sprecherinnen und Sprecher des Niederdeutschen für die sprachliche und ethnische Vielfalt und den damit verbundenen kulturellen Reichtum darf dabei nicht vergessen, sondern muss gewürdigt und gefördert werden. Mehr noch: Das Menschenrecht auf freie Wahl ethnischer Zugehörigkeit und Erhalt und Pflege der eigenen Sprachen darf nicht zur Disposition stehen, sondern muss materiell und durch staatliche sowie zivilgesellschaftliche Strukturen mit Leben erfüllt werden.

In diesem Sinne kann es durchaus sinnvoll sein, wenn jede Bundestagsfraktion die Pflicht hat, einen oder eine Minderheitenbeauftragte/n zu benennen. Dies kann dazu beitragen, dass die Belange ethnischer und sprachlicher Minderheiten stärker ins Bewusstsein auch der anderen Fraktionsmitglieder rücken. Eine solche Maßnahme kann jedoch auch ein reines Feigenblatt sein. Aus unserer Sicht würde es auch dem Subsidiaritätsprinzip mehr entsprechen, wenn die vier ethnischen Gruppen ihre Belange selbst im Bundestag vertreten könnten. Eine entsprechende Regelung, wie es sie auch in anderen EU-Ländern (z.B. Kroatien) gibt, die Parlamentssitze für



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



Vertreterinnen und Vertreter von Minderheiten vorsieht, sollte ernsthaft geprüft werden. Bis dahin befürworten wir die Einführung von Minderheitenbeauftragten in den / für die Fraktionen.

CDU/CSU:

Wie in den Hintergrundinformationen des Minderheitensekretariats dargestellt, ist die politische Beteiligung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland auf Bundesebene durch eine Vielzahl von Gremien und Beteiligungen institutionalisiert. CDU und CSU halten es für wichtig, dass es in den Bundestagsfraktionen jeweils einen konkreten Ansprechpartner für die Belange der nationalen Minderheiten und Volksgruppen gibt. Dies ist bei der CDU/CSU-Bundestagsfraktion schon seit langem mit einem Berichterstatter zu den für die nationalen Minderheiten und Volksgruppen relevanten Themen der Fall. Unser Berichterstatter hat sich bislang sehr intensiv für die Interessen der Minderheiten und Volksgruppen eingesetzt. Ob die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ihn künftig auch förmlich mit einer „Beauftragten“-Funktion betrauen sollte, sollte die Fraktion zu Beginn der kommenden Legislaturperiode entscheiden.

SPD:

Die Benennung als Personen für Beauftragte für bestimmte politische Bereiche entscheiden die Fraktionen in Deutschen Bundestag selbständig. Deutschland hat sich verpflichtet, die Sprachen der vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten zu schützen und zu fördern. Für die Umsetzung der Sprachencharta sind in Deutschland vor allem die Länder zuständig. Der Bund, die Länder und die Dachverbände der nationalen Minderheiten und der NiederdeutschSprecherinnen und Sprecher haben sich darauf verständigt, die sprachpolitische Ausrichtung für die Charta-Sprachen in gemeinsamer Verantwortung weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund hat die SPD-Bundestagsfraktion gemeinsam mit ihrem Koalitionspartner die Bundesregierung aufgefordert, wo erforderlich, die politische Partizipation der anerkannten nationalen Minderheiten und der Sprechergruppe der Regionalsprache Niederdeutsch weiter zu stärken.

AFD:

Da Sie selbst konstatieren: „Die Grundlage der Teilhabe der nationalen Minderheiten auf Bundesebene ist gegeben.“, erachten wir diese Forderung als nicht dringend erforderlich. Darüber hinaus ist die Benennung von politischen Sprechern, Ansprechpartnern oder Beauftragten die eigene Angelegenheit der Fraktionen.

2. Unterstützung der Europäischen Bürgerinitiative Minority Safepack – Eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas

Der Minderheitenrat unterstützt die Europäische Bürgerinitiative Minority Safepack und möchte federführend in Deutschland die notwendigen Unterschriften sammeln.

Wortlaut der Initiative:

“Wir fordern die EU auf, den Schutz für Angehörige nationaler Minderheiten und Sprachminderheiten zu verbessern sowie die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken.

Wir fordern die EU auf, eine Reihe von Rechtsakten zu verabschieden, um den Schutz für Angehörige nationaler und sprachlicher Minderheiten zu verbessern sowie die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken. Diese umfassen politische Maßnahmen in den Bereichen Regional- und Minderheitensprachen, Bildung und Kultur, Regionalpolitik, Partizipation, Gleichheit, audiovisuelle Mediendienste und andere mediale Inhalte sowie



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



regionale (staatliche) Förderungen.”
www.minority-safepack.eu

FRAGE: Sind Sie dazu bereit, die Europäische Bürgerinitiative zu unterstützen? Falls ja, wie? Werden Sie sich darüber hinaus verstärkt für einen nachhaltigen Minderheitenschutz in ganz Europa einsetzen?

ANTWORT:

Die LINKE:

Ja. DIE LINKE hat nicht nur ihre Ziele für den Schutz und die Förderung der autochthonen Minderheiten in Deutschland formuliert, sondern sich auch europapolitisch entsprechend aufgestellt. Im Programm zur Europawahl (2014) ist die grundlegende Zielstellung formuliert: *“DIE LINKE wird sich dafür einsetzen, dass sich die EU ihrer Verantwortung für den Schutz und die Förderung aller in ihr lebenden ethnischen Minderheiten (stellt) ... Die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die die Minderheiten in die Europäische Union einbringen, bedarf einer angemessenen politischen Anerkennung und Förderung durch alle EU-Institutionen.“* Ergänzt wird diese Aussage mit Forderungen zur Verbesserung der Lage der größten Minderheit in Europa, den Roma.

Das bisherige Agieren unserer Abgeordneten im Europäischen Parlament, aber auch die regelmäßige Teilnahme von Vertreter*innen der Partei DIE LINKE an den von der FUEN organisierten jährlichen Minderheiten-Kongressen, zuletzt in Rumänien, zeugen davon, dass wir unsere Programmatik ernst nehmen. Wir gehen davon aus, dass insbesondere die Bundesarbeitsgemeinschaft Ethnische Minderheiten, aber auch einzelne Landesverbände unserer Partei für die Unterzeichnung der MINORITY-SAFE-PACK-Initiative werben werden und dass auch unsere Landtagsfraktionen entsprechend aktiv werden.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Wir begrüßen europäische Bürgerinitiativen zur Verbesserung der Beteiligung der europäischen Minderheiten und Regional- oder Minderheitensprachen und befürworten eine europäische Strategie in diesem Bereich. Mit der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) hat die Europäische Union ihre Türen für die Anliegen und Forderungen der BürgerInnen geöffnet. Wir setzen uns ein für eine europäische Demokratie, in der jeder Europäer und jede Europäerin Einfluss nehmen, politisch mitwirken und Entscheidungen mitgestalten kann. Deshalb wollen wir unnötig hohe Hürden bei demokratischen Beteiligungsinstrumenten, insbesondere bei der EBI abbauen. Wir wollen prüfen, ob sie perspektivisch zu einem Instrument einer echten europäischen Volksinitiative ausgebaut werden kann. Wir setzen uns dafür ein, dass alle UnionsbürgerInnen mit ihren vielfältigen Kulturen und Sprachen in den Staaten, in denen sie leben, die vollen bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte genießen. Dabei ist der Schutz für Angehörige nationaler Minderheiten und Sprachminderheiten besonders zu stärken.

FDP:

Wir Freie Demokraten begrüßen, dass durch das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 03.02.2017 und die anschließende Entscheidung der Europäischen Kommission, die Minority SafePack Initiative zu registrieren, Rechtssicherheit geschaffen wurde. Sollte die Bürgerinitiative bei der Sammlung von ausreichend Unterstützerunterschriften und den weiteren Schritten Erfolg haben, werden wir uns auf Bundesebene und in den entsprechenden EU-Organen damit beschäftigen.



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



ÖDP:

Die ÖDP bedauert, dass einer ähnlichen Europäischen Bürgerinitiative 2013 kein Erfolg beschert war. Wir teilen die Belange der Bürgerinitiative „Minority Safepack“ und werden gemeinsam mit unserem Europaabgeordneten Prof. Dr. Klaus Buchner Wege ausloten, wie wir sie aktiv unterstützen können.

Teil des Schutzes von ethnischen und sprachlichen Minderheiten und der Sprecherinnen und Sprecher von Regionalsprachen ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, engagierter Umweltschutz und eine nachhaltige Strukturpolitik für die geographischen Räume, in denen die Angehörigen der jeweiligen Minderheit(en) vorrangig leben. Wir denken hierbei etwa an den Schaden für den Erhalt des Sorbischen, der durch das Abbaggern eines Teils des Siedlungsgebiets im Rahmen des Braunkohle-Tagebaus entstanden ist. Wir denken dabei aber auch an das wirtschaftliche Ausbluten vieler ländlicher Räume in Europa und die dadurch erzwungene Abwanderung von Teilen autochthoner allophoner Bevölkerung mit der Folge der Assimilation. Es müssen Instrumente zur Stabilisierung ländlicher Räume geschaffen werden um den Zwang zur Abwanderung zu beenden. Dies würde freilich auch Angehörigen der dort ansässigen Angehörigen der „Mehrheit“ zu gute kommen.

CDU/CSU:

CDU und CSU stehen zu den eingegangenen Vereinbarungen europäischer Minderheitenpolitik. Wir wollen die vier nationalen Minderheiten in Deutschland – Dänen, Sorben, Friesen sowie deutsche Sinti und Roma – weiterhin fördern. Darüber hinaus bekennen sich CDU und CSU zur Förderung der deutschen Minderheit in Dänemark sowie den deutschen Minderheiten und Volksgruppen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie den Nachfolgestaaten der Sowjetunion. CDU und CSU setzen sich für die Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte ein. Hierzu gehört selbstverständlich auch der Minderheitenschutz – in Europa und über die Grenzen unseres Kontinents hinaus.

SPD:

Die SPD engagiert sich für einen nachhaltigen Minderheitenschutz in Deutschland und ganz Europa. In der Plenardebatte im Deutschen Bundestag im Juni 2017 wurde dies noch einmal betont. Im zeitgleich verabschiedeten Antrag von CDU/CSU, SPD und Grünen wurde die Bundesregierung aufgefordert, in den einschlägigen Gremien der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Europäischen Union durch geeignete Maßnahmen gestärkt wird.

AFD:

Wir erachten den Minderheitenschutz in Deutschland derzeit als ausreichend.

3. Maßnahmenplan der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten

Am 2. Juni 2017 fand eine [Bundestagsdebatte zum Thema „25 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – gemeinsamer Auftrag“](#) statt. Zu dieser wurde der Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen unter der [Drucksache 18/12542](#) verabschiedet.

Der Minderheitenrat begrüßt die seit 2014 begonnene Diskussion der gemeinsamen gesamtgesellschaftlichen Verantwortung aller Akteure im Bereich der Sprachpolitik der



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



nationalen Minderheit, die sich 2017 in 8 konkreten Forderungen des Bundestages an die Bundesregierung niederschlägt.

Der Minderheitenrat unterstreicht jedoch ebenfalls, dass Sprache nur ein Aspekt der nationalen Minderheiten ist. Weitere Merkmale sind die Ethnie, die Kultur, die Identität sowie die Eigenart der jeweiligen Minderheiten verbunden mit dem Recht, diese zu bewahren und zu fördern. Der Minderheitenschutz als Teil der Menschenrechte garantiert den autochthonen, nationalen Minderheiten und Volksgruppen 13 Grundrechte (s. Hintergrundinformation).

Diese verankerten Rechte sollen mit klar definierten Zielen und konkreten operationalisierbaren Maßnahmen mit Hilfe eines *„Maßnahmenplans der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten“* unterlegt werden. Mit einem solchen Maßnahmenplan sollen die geltenden Rechtsvorschriften nicht wiederholt werden, sondern ergänzende Wege zu ihrer Umsetzung aufgezeigt werden.

Der Minderheitenrat fordert den Bund in Abstimmung mit den Vertretern der Minderheiten und den Ländern auf, einen solchen Maßnahmenplan zu erarbeiten.

FRAGE: *Unterstützt ihre Fraktion die Erarbeitung eines Maßnahmenplans zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland?*

ANTWORT:

Die LINKE:

Diese Forderung gehört seit langem zu den wesentlichen Aspekten der Minderheitenpolitik der Linkspartei. In unserem Erfurter Programm (2011) stehen folgende Sätze: „Die Politik hat Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Wahrung und Weiterentwicklung der Identität, Sprache und Kultur der Minderheiten sichern. Notwendig ist die Erarbeitung entsprechender bundespolitischer Grundsätze, die mittelfristig in einen Grundgesetzartikel münden müssen.“ Mit dem Wahlprogramm zur Bundestagswahl erneuerte DIE LINKE ihr „Forderung nach Erarbeitung von bundespolitischen Grundsätzen zur Wahrung und Weiterentwicklung der Identität, Sprache und Kultur der ethnischen Minderheiten in Deutschland, die mittelfristig in einen Grundgesetzartikel münden könnten.“ In Brandenburg war DIE LINKE diejenige, die die Erarbeitung eines Maßnahmenplans zur Stärkung der niedersorbischen Sprache durch die Landesregierung initiiert hat; weitere Schritte in Bezug auf das Niederdeutsche und auf die Sinti und Roma sind in Vorbereitung. Sie können angesichts dessen also davon ausgehen, dass wir auch im neuen Bundestag in diesem Sinne engagieren werden.

Eine Nebenbemerkung sei angesichts dessen gestattet, dass sie in ihrem Wahlprüfstein ausdrücklich die drei antragstellenden Fraktion zum Minderheiten-Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni nennen: Die Linksfraktion hat diesen Antrag einstimmig im Bundestagsplenum unterstützt. Eine von uns gewollte Mitantragung scheiterte am Agieren einer großen Bundestagsfraktion.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Wir unterstützen die Erarbeitung eines Maßnahmenplans zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten in Abstimmung mit den Vertretern der Minderheiten und den Ländern. Er sollte klar formulierte Ziele - darunter auch Selbstverpflichtungen der öffentlichen Stellen - enthalten.

Wir wollen die Minderheitensprachen fördern und uns für ihren Erhalt in Kitas, Schulen,



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



Zeitungen, Literatur und insbesondere in den neuen Medien wie dem Internet einsetzen. Für die Erhaltung, Vermittlung und Förderung der Sprachen in Kinderkrippen, Kindergärten und in Schulen ist die Aus- und Weiterbildung von LehrerInnen, ErzieherInnen und KindergärtnerInnen von zentraler Bedeutung. Außerdem ist der Erhalt und weitere Aufbau von Schulen mit aktiver Zweisprachigkeit notwendig.

Wir setzen uns außerdem für die Förderung und Anerkennung der kulturellen Vielfalt ein und insbesondere der Kulturen der nationalen Minderheiten. Deren Vereine und Einrichtungen sind deshalb in ihrer kulturellen Arbeit finanziell und ideell zu unterstützen. Das ist die Aufgabe sowohl der Länder als des Bundes.

Öffentliche Anerkennung und Aufmerksamkeit durch PolitikerInnen und Verwaltung vor Ort sind ebenfalls hilfreich, um diese Kulturen im Bewusstsein aller BürgerInnen zu verankern. Dazu gehört auch, Minderheitensprachen entsprechend der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit zu fördern. So sollten z.B. Zugansagen in den Regionen, in denen nationale Minderheiten leben auch in Sorbisch, Wendisch, Dänisch, Nord- oder Saterfrisisch gesprochen werden.

FDP:

Wir Freie Demokraten halten den über den allgemeinen Minderheitenschutz (s.o.) hinausgehenden Bestand an Schutz- und Förderungsregelungen der nationalen Minderheiten in Deutschland, wie er beispielsweise im Bundeswahlgesetz oder im Parteiengesetz zum Ausdruck kommt, für ausreichend.

ÖDP:

Die ÖDP unterstützt die Forderung nach einem Maßnahmenplan zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland. Dieser Plan sollte nicht nur Novellierungen vorhandenen Rechts beinhalten, sondern das Augenmerk insbesondere auf die Vollzugsebene richten.

CDU/CSU:

Die Erstellung eines „Maßnahmenplans der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten“ wird von CDU und CSU nicht befürwortet. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Ordnung unseres Landes sind die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen im Hinblick auf die nationalen Minderheiten zwischen Bund und Ländern verteilt. Ein Großteil der Schutz- und Fördermaßnahmen erfolgt auf Landesebene. Es erscheint wenig sinnvoll und kaum leistbar, einen mit allen Ländern abgestimmten Maßnahmenplan für mehrere Jahre zu erstellen, da alle darin genannten finanzwirksamen Maßnahmen stets unter Haushaltsvorbehalt stehen würden. Denn durch einen solchen von der Bundesregierung zusammen mit den Landesregierungen erstellten Maßnahmenplan können Haushaltsentscheidungen des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente nicht präjudiziert werden.

Vielmehr erscheint es aus Sicht von CDU und CSU zielführender, die für die Erstellung eines Maßnahmenplans erforderliche Zeit und Arbeitsleistung für konkrete Projekte zugunsten der nationalen Minderheiten in Deutschland aufzuwenden. So hat es sich bewährt, mit Blick auf das einzelne Haushaltsjahr konkrete Projekte zusammen mit den jeweiligen Minderheitenverbänden zur Förderung zu identifizieren.

Auch ohne einen spezifischen Maßnahmenplan ist festgelegt, welche staatlichen Verpflichtungen zugunsten der nationalen Minderheiten in Deutschland durch entsprechende Maßnahmen umzusetzen sind. Das Rahmeneinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



enthält eine Vielzahl von Verpflichtungen zu unterschiedlichen Gesichtspunkten des Schutzes und der Förderung von nationalen Minderheiten, die durch Maßnahmen des Bundes und der Länder umgesetzt werden. Unter anderem verpflichtet das Rahmenübereinkommen zu umfangreichen Fördermaßnahmen im Bereich der Bildung, der Kultur, des Schulwesens und des gesellschaftlichen Lebens. Über die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verpflichtungen berichtet die Bundesrepublik alle fünf Jahre durch einen sogenannten Staatenbericht gegenüber dem Europarat. Zudem setzt Deutschland seine Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen insbesondere durch entsprechende Maßnahmen der Länder um und berichtet dem Europarat alle drei Jahre über diese Maßnahmen mittels eines in vergleichbarer Weise erstellten Staatenberichts.

SPD:

Die nationalen Minderheiten in Deutschland sind ein Teil unserer Vielfalt. Ihre Traditionen, ihre Sprachen und deren Anwendungen gilt es zu schützen. Maßnahmen werden wir jeweils in Absprache mit den Ländern diskutieren.

AfD:

Prinzipiell ja. Wenn dieser jedoch eine ähnliche Konzeption haben soll wie der bereits existente „Maßnahmenplan zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache“, sehen wir einen solchen Maßnahmenplan in aufgrund des Umfangs und der gewählten Fördermodi in manchen Teilen kritisch. So kann bspw. eine „Ermunterung der Gastgeber/Beschäftigten im Tourismus, soweit sie sorbischsprachig sind, diese Sprache neben anderen Sprachen auch in Gegenwart der Gäste zu sprechen“ durchaus als Alleinstellungsmerkmal der Region gelten. Wenn sich aber Angehörige der deutschsprachigen Mehrheit, die mit einigem auch finanziellen Aufwand als Gäste in die Region geworben wurden, dadurch von der Kommunikation ausgeschlossen fühlen, kehrt sich dieses Alleinstellungsmerkmal ins Gegenteil. Diese Beobachtung trifft auf weitere Sachverhalte des Maßnahmenplans zu, vor allem auf die u.E. für den Mittelstand kritisch zu betrachtende Forderung nach einer „grundsätzlichen Zweisprachigkeit in Werbung, Beschriftung und Kundenansprache“. Daher ist darauf zu achten, dass bei der Erarbeitung eines Maßnahmenplans zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland bereits erkannte Fehler nicht wiederholt und positive Erfahrungen aufgegriffen werden.

4. Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hat sich die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) für eine Reform des Gesetzes ausgesprochen. Demnach müssten Schutzlücken geschlossen werden, damit Menschen wirksamer gegen Diskriminierung vorgehen können. Der Minderheitenrat bezieht sich auf die zentralen Forderungen.

4a) Frist zur Geltendmachung von zwei auf sechs Monate verlängern

Derzeit müssen Menschen, die Diskriminierung erfahren, ihre Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Entschädigung innerhalb von zwei Monaten schriftlich geltend machen. Die Beratungspraxis zeigt, dass daran viele Betroffene scheitern: Sie zögern mit der schwierigen Entscheidung, eine Diskriminierung öffentlich zu machen, oder sind nicht ausreichend über ihre Rechte informiert. Der Minderheitenrat schließt sich der Forderung des ADS an und fordert eine Fristverlängerung von zwei auf sechs Monate.



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



FRAGE: *Wie steht Ihre Fraktion zur Ausweitung der Fristen, innerhalb derer Betroffene Ansprüche geltend machen müssen?*

ANTWORT:

Die LINKE:

Wir unterstützen diese Forderung.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Mehr als 10 Jahre nach Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist es Zeit für eine Reform. Wir haben dazu einen ausführlichen Antrag (Bundestagsdrucksache 18/9055) formuliert und fordern unter anderem die Ausweitung der Fristen, innerhalb derer Betroffene Ansprüche geltend machen müssen.

Die Beratungspraxis zeigt, dass die Fristen sowohl in Bezug auf das Arbeits- als auch auf das Zivilrecht in keiner Weise mit der Lebensrealität der betroffenen Gruppen übereinstimmen, denn es braucht oft Zeit bis Betroffene nach der Aufdeckung der Ungleichbehandlung sich zum Handeln durchringen. Außerdem blockiert die zur Fristwahrung nötige frühzeitige schriftliche Geltendmachung des Anspruchs eine einvernehmliche Lösung. Um die Durchsetzung der Ansprüche durch eine zu kurze Geltendmachungsfrist nicht unverhältnismäßig zu beschränken sowie einen Dialog zu ermöglichen, der zu nachhaltigen Veränderungen sowie zu einem befriedigenden Ausgleich führen kann, müssen die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem AGG auf 6 Monate verlängert werden.

FDP:

Die in Bezug genommene Ausschlussfrist dient der Rechtssicherheit. Freie Demokraten befürworten das Anliegen des Gesetzgebers, in diesem Bereich zügig Rechtssicherheit zu schaffen. Eine Frist von zwei Monaten zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche halten wir für zumutbar, zumal das AGG bei unverschuldeter Säumnis der Frist eine Geltendmachung weiter zulässt.

ÖDP:

Die ÖDP unterstützt die Forderung nach einer Ausweitung der Fristen.

CDU/CSU:

Dank des AGG wurden und werden Diskriminierungen erfolgreich beseitigt und verringert. Ziel der CDU und CSU ist weiterhin eine diskriminierungsfreie Gesellschaft. Deshalb wollen wir bestehende Diskriminierungen weiter abbauen und setzen dabei verstärkt auf Bündnisse mit und in der Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Weitere Einschränkungen der Privatautonomie und zusätzliche bürokratische Belastungen lehnen wir indes ab.

Eine erweiterte Klagfrist befürworten CDU und CSU nicht. Eine Ausweitung der Klagfrist auf sechs Monate würde bedeuten, dass es eine deutliche Verlängerung der Phase der Rechtsunsicherheit gäbe. Außerdem ist es schwieriger der Nachweispflicht nachzukommen, je weiter man sich zeitlich von einem Ereignis entfernt. Die Zweimonatsfrist ist im Sinne der Rechtssicherheit deshalb eine gute Frist.

SPD:

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist vor elf Jahren in Kraft getreten. Wir werden es weiterentwickeln. Bei dieser Weiterentwicklung werden wir neben dem Evaluationsbericht zum AGG auch den Dritten Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (BT-Drs. 18/13060)



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



berücksichtigen sowie die Stellungnahmen, die im Rahmen der dann zu führenden Diskussion mit den betroffenen Verbänden und Interessenvertretern eingehen. Im Evaluationsbericht wird eine entsprechende Verlängerung der Frist empfohlen, die wir begrüßen.

AfD:

Die derzeitigen Fristen erachten wir für ausreichend.

4b) Klagerecht für Antidiskriminierungsverbände

Betroffene schrecken oft vor den Belastungen zurück, als alleinige Kläger ihre Diskriminierungserfahrungen vor Gericht zu schildern und ihre Rechte durchzusetzen. Für einen effektiven Rechtsschutz wäre es daher sinnvoll, die gesetzliche Stellung und die Befugnisse der Antidiskriminierungsverbände auszuweiten: durch eine sog. Prozessstandschaft und ein Verbandsklagerecht, so dass Verbände Prozesse für Betroffene führen können.

FRAGE: *Wie steht ihre Fraktion zu der Forderung, dass Verbände die Möglichkeit erhalten sollten, Betroffene vor Gericht zu vertreten?*

ANTWORT:

Die LINKE:

Wir teilen die Forderung nach einem Verbandsklagerecht und haben uns in den Ländern bereits dafür eingesetzt. In Brandenburg mit Erfolg.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Diskriminierung ist nicht nur ein individuelles Problem, vielmehr gibt es in unserer Gesellschaft strukturelle Diskriminierung. Es ist klar, dass Opfer von Diskriminierung hohe emotionale Hürden überspringen müssen, bevor sie etwa ihre Arbeitgeber verklagen. Die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes, fehlende Rechtsberatung oder die Prozesskosten sind nur einige der Gründe. Häufig fehlen aber schlicht die Daten und die Kenntnisse, um eine Diskriminierung im Sinne des AGG mit Indizien untermauern zu können. Deswegen ist es notwendig, dass auch die Antidiskriminierungsverbände grundsätzlich in die Lage versetzt werden, Klage zu erheben auf Feststellung, dass gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen wurde, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen. Soweit eine betroffene Person selbst Klage erheben kann oder hätte erheben können, soll nach unserem Vorschlag die Verbandsklage nur zulässig sein, wenn der Antidiskriminierungsverband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies soll insbesondere der Fall sein, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.

FDP:

Wir Freie Demokraten treten grundsätzlich in allen Rechtsgebieten - so auch im Recht der Allgemeinen Gleichbehandlung - dafür ein, dass Betroffene ihre Ansprüche selbst geltend machen. Das AGG sieht Möglichkeiten der Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände, insbesondere ihren Auftritt als Beistand Benachteiligter in gerichtlichen Verhandlungen, vor. Diese halten wir für ausreichend.

ÖDP:

Die ÖDP befürwortet ein entsprechendes Verbandsklagerecht.



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



CDU/CSU:

Unsere Rechtsordnung geht grundsätzlich vom Individualrechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes aus. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es dort, wo die Rechtsdurchsetzung aus faktischen Gründen nicht einer Einzelperson zugeordnet werden kann, wie beispielsweise im Natur- und Umweltschutzrecht; die Natur selbst kann nicht klagen. Darüber hinausgehende Ausnahmen wie in § 15 Behindertengleichstellungsgesetz oder das Klagerecht von Verbraucherschutzverbänden nach dem Unterlassungsklagengesetz sollten als systemfremd Ausnahmen bleiben. Finanzielle Hürden können durch das System der Prozesskostenhilfe ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist eine gewillkürte Prozessstandschaft bereits nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. CDU und CSU planen deshalb nicht, ein Verbandsklagerecht oder eine eigens geregelte Prozessstandschaft in das AGG aufzunehmen.

SPD:

Die SPD will bei der Weiterentwicklung des AGG auch ein Verbandsklagerecht einführen. Zudem werden wir den Anwendungsbereich des AGG auf staatliches Handeln erweitern.

AfD:

Vor der Einführung eines Klagerechts für Antidiskriminierungsverbände, sollten vorab die Fragen nach dem tatsächlichen Bedarf und der Nachfrage bei den Betroffenen sowie welche Verbände dafür infrage kämen, geklärt werden. Anhand der Antworten ist dann zu entscheiden, ob ein solches Klagerecht für Interessenverbände überhaupt erforderlich ist.

4c) Antidiskriminierungsstelle stärken und niedrigschwellige, wohnortnahe Beratung ermöglichen

Der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sollten Befugnisse von einem Recht zur Beratung im Einzelfall, über die Unterstützung bei Klagen durch Stellungnahmen und einem umfassenden Auskunfts-, Beanstandungs- und Beteiligungsrecht bis hin zu einem Klagerecht in grundlegenden Fällen erweitert werden. Nicht nur für diese zusätzlichen Aufgaben sind Personal und Ressourcen an die Ausstattung anderer Stellen in der EU anzugleichen.

Gleichzeitig ist die Beratungslage in Deutschland prekär. Ausreichende Beratungsangebote fehlen, vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebote bestehen lediglich punktuell. Betroffene benötigen aber mehr Beratung, um zu wissen, wie sie mit diskriminierenden Erfahrungen umgehen und ihre Rechte durchsetzen können. Erforderlich ist eine niedrigschwellige, wohnortnahe und kompetente face-to-face-Beratung.

FRAGE: *Wie steht ihre Fraktion zur Forderung der Stärkung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes einerseits und einer niedrigschwelligen, wohnortnahen Beratung andererseits?*

ANTWORT:**Die LINKE:**

Wir unterstützen beide Forderungen.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Wir wollen dafür sorgen tragen, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes künftig finanziell und institutionell besser ausgestattet wird, um ihren gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



und beispielsweise öffentlichkeitswirksam Diskriminierungen entgegenzutreten und vorzubeugen. Daher setzen wir uns seit Jahren für die Erhöhung des Budgets der ADS ein. Wohnortnahe und niedrigschwellige Anlauf- und Beratungsstrukturen haben eine entscheidende Bedeutung für eine effektive Antidiskriminierungspolitik. In der Praxis gibt es sie aber bundesweit vielerorts nicht. Deshalb setzen wir uns für den Ausbau der Beratungsangebote ein, sodass alle von der Diskriminierung Betroffenen einen leichten Zugang dazu finden. In Bundesländern mit grüner Regierungsbeteiligung haben wir einen guten Anfang gemacht und die Antidiskriminierungsarbeit institutionell wie finanziell ausgebaut.

FDP:

Wir Freie Demokraten trauen den Betroffenen zu, eigenständig auf bestehende Beratungsangebote, beispielsweise der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, zurückzugreifen. Das bereits bestehende Beratungstelefon bzw. im Rahmen des digitalen Fortschritts zu schaffende Kontaktmöglichkeiten wie Videotelefonie und Chats können dabei helfen, subjektive Zugangsschranken zu senken und fehlende Wohnortnähe auszugleichen.

ÖDP:

Die ÖDP befürwortet die Stärkung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, insbesondere aber die Stärkung niedrigschwelliger und wohnortnaher Beratung.

CDU/CSU:

Antidiskriminierungsarbeit muss als Querschnitts- und Daueraufgabe in allen Lebensbereichen und den alltäglichen Arbeitsabläufen präsent und integriert sein. Der gegenseitige Austausch und eine übergeordnete fachliche Besetzung des Themas sind aus Sicht von CDU und CSU ein wichtiger Ansatzpunkt. § 29 AGG sieht die Zusammenarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit Nichtregierungsorganisationen und Einrichtungen auf europäischer, Bundes-, Landes- und regionaler Ebene vor.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien der Länder den Aufbau von landesweiten Beratungsnetzwerken, die die vor Ort vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote verknüpfen. Zu den Angeboten zählen Opferberatungsstellen, die Mobilen Beratungsteams (z. B. Fachstellen gegen Rechtsextremismus) und die Ausstiegsberatung. Das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ ist ein weiterer wichtiger Baustein. Im Rahmen dieses Projektes wurden auch neue Modellprojekte in den beiden Themenfeldern „Rassismus und rassistische Diskriminierung“ und „Antidiskriminierung und Frühprävention im Vorschulalter“ ausgewählt. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Relevanz des Themas auf europäischer sowie Bundes- und Landesebene ist eine Weiterentwicklung zu diskutieren.

SPD:

Wir widersetzen uns jeder Form der Diskriminierung. Wir streben eine Gesellschaft an, in der jeder Mensch sich frei entfalten kann, ohne die Würde und Freiheit anderer zu verletzen. Für uns als Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ist es wichtig, eine lebendige Kultur der Anerkennung und des Respekts in unserer Gesellschaft zu fördern, in der man ohne Angst verschieden sein kann. Wir treten ein für ein offenes und tolerantes gesellschaftliches Klima, in dem Menschen ihre persönliche Entwicklung in Schule, Beruf, Alltagsleben erleben können und ihr Leben so leben können, wie sie es für richtig halten. Die Teilhabe an gesellschaftlichem Leben und an der Arbeitswelt ist dabei eine Selbstverständlichkeit, für die notfalls auch gestritten



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



werden muss.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist vor elf Jahren in Kraft getreten. Wir werden es weiterentwickeln. Hierfür stärken wir die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und weiten den Anwendungsbereich des AGG auf staatliches Handeln aus. Zudem wollen wir ein Verbandsklagerecht im AGG verankern.

Neben der bundeszentralen Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) gibt es ein ausdifferenziertes Netz an Beauftragten sowie zahlreiche weitere Beratungsstellen für Betroffene von Diskriminierung in Deutschland. Innerhalb dieser mit ganz unterschiedlichen Zielstellungen und Aufgaben arbeitenden Anlaufstrukturen haben sich Stellen herausgebildet, die auf die Beratung der Betroffenen von Diskriminierung spezialisiert sind.

Aus dem Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wissen wir, dass sich viele Ratsuchende direkt an diese Stellen wenden oder von der Beratung der ADS an diese verwiesen werden, da Betroffene die wohnortnahe und niedrigschwellige Unterstützung schätzen bzw. diese Stellen in ihrer Kommune oder ihrem Bundesland besser kennen.

Die Landschaft dieser Beratungsstellen für Betroffene von Diskriminierung zeichnet sich noch als äußerst heterogen aus. Sie bildet sich derzeit aus staatlichen Landesantidiskriminierungsstellen, einigen kommunalen Stellen sowie unabhängigen zivilgesellschaftlichen Antidiskriminierungsstellen, die z. T. im Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) dachverbandlich organisiert sind. Gleichzeitig entwickeln sich neue Strukturen von staatlichen und nichtstaatlichen Anlaufstellen.

Die Suche nach einer geeigneten Beratungsstelle ermöglicht die ADS über ihre Homepage unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Service/Datenbanken/Beratungsstellendatenbank/Beratungsstellendatenbank_node.html

Eine Befragung der ADS hat ergeben, dass die Hälfte der Stellen in immerhin über 70 Prozent ihrer Fälle zu einer für die Betroffenen zufriedenstellenden Lösung beitragen kann.

Der Bericht der unabhängigen Antidiskriminierungsstelle konstatiert allerdings die Notwendigkeit des Ausbaus der Beratungsstrukturen.

Der Ausbau sowohl der staatlichen wie auch der nicht-staatlichen Beratungsstrukturen ist deshalb zu prüfen – allerdings sind hier insbesondere Länder und Kommunen in der Pflicht.

Die SPD wird sich auf allen Ebenen auch weiterhin dafür einsetzen, dass in ausreichend zur Verfügung stehenden Beratungsstellen vielfältige Unterstützungen und Hilfen angeboten werden können.

Die SPD hat die Kommunen in der vergangenen Legislaturperiode wirksam entlastet und wieder handlungsfähiger gemacht. Daran werden wir anknüpfen. Wir wollen die Investitionskraft der Kommunen stärken, sie von Sozialkosten entlasten und helfen, ihre Altschulden abzubauen, damit auch die hochverschuldeten Kommunen ihre Handlungsfähigkeit zurückgewinnen.

AfD:

Da beide Forderungen die Bürokratie fördern und überdies weitere vom Steuerzahler zu bezahlende Stellen nach sich ziehen, halten wir sie nicht für erforderlich.

Hingegen sollte das Online-Angebot der Antidiskriminierungsstelle des Bundes z.B. mit Verweisen auf spezialisierte Anwälte und sonstige Ansprechpartner in der Region ausgebaut werden. Die bereits vorhandenen Angebote sollten besser vernetzt und eventuell die Online- und Telefonberatung erweitert werden.

5. Einrichtung des Expertenausschusses gegen Antiziganismus beim Bundestag

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert mit Unterstützung des Minderheitenrates seit Jahren die Einrichtung eines Expertenausschusses gegen Antiziganismus beim Deutschen

Bundestag. Dieser soll die Aufgabe haben, die Erscheinungsformen des Antiziganismus wissenschaftlich zu dokumentieren und einmal in jeder Legislaturperiode dem Bundestag und der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten. Der Expertenausschuss soll Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung und an den Deutschen Bundestag ableiten, um die bisherigen Defizite in der Bekämpfung des Antiziganismus zu überwinden.

FRAGE: *Wie steht ihre Fraktion zur Einrichtung eines Expertenausschusses gegen Antiziganismus beim Deutschen Bundestag?*

ANTWORT:

Die LINKE:

Wir befürworten den Vorschlag. In unseren Wahlprogramm finden Sie deshalb folgende Feststellung: „Wir unterstützen die Initiative des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zur Schaffung eines unabhängigen Expertenausschusses, der Vorurteile und Diskriminierung gegen Sinti und Roma untersucht.“ Zudem wird sich unsere Partei – entsprechend ihrem Bundestagswahlprogramm – für die Schaffung einer unabhängigen Beobachtungsstelle »Extreme Rechte, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit« einsetzen.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Wir setzen uns seit Langem für die Einrichtung eines unabhängigen Expertenkreises „Antiziganismus“ ein. In unserem Antrag „Antiziganismus erkennen und entschlossen bekämpfen“ (Drs. 18/1967) haben wir die Bundesregierung aufgefordert, einen solchen Expertenkreis aus WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen ins Leben zu rufen und diesen in jeder Wahlperiode mit der Erstellung eines Berichts zum Antiziganismus gegen autochthone und allochthone Sinti und Roma in Deutschland zu beauftragen. Damit soll eine Bestandsaufnahme der Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen des Antiziganismus in Deutschland und dessen Folgen in den Kernbereichen Wohnen, Bildung, Arbeit und Gesundheit herausgearbeitet werden. Außerdem sollen so Empfehlungen zur Entwicklung sowie Weiterentwicklung von Programmen zur Antiziganismusbekämpfung erarbeitet werden.

FDP:

Wir Freie Demokraten halten die Befassung mit/gegen Antiziganismus durch den Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten und durch den Beratenden Ausschuss für Fragen der deutschen Sinti und Roma, mit seiner vorgesehenen Möglichkeit zur Einladung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, für ausreichend. Im Bundestag wird das Thema von den zuständigen Innen- und Rechtspolitikern behandelt.

ÖDP:

Feindliche Einstellungen gegenüber der „größten Minderheit“ in Europa, sind in vielen Staaten, auch in Deutschland, ein großes Problem. Es geht hier nicht nur um Diskriminierung, sondern oft um Gefahren für Leib und Leben für die Angehörigen insbesondere der Volksgruppe der Roma. Die ÖDP ist sich der Gefahren des Antiziganismus bewusst. Gestärkte Minderheitenvertretungen und andere Institutionen (wie z.B. das Dokumentationszentrum beim Zentralrat in Heidelberg) sollten der Bundesregierung und dem Bundestag praktische und verbindliche Handlungsempfehlungen geben können. Ein Expertenausschuss oder ein Sachverständigenrat kann ein geeignetes Gremium dafür sein; ähnliche Strukturen haben sich in anderen Themenfeldern bewährt. Grundsätzlich aber warnen wir Ökodemokraten vor der Illusion,



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



Misstände im Detail mit immer neuen Gremien und Strukturen beheben zu wollen. Die ÖDP möchte prüfen, ob ein „Minderheitenbeirat“ zielführender sein kann als ein spezieller Antiziganismus-Ausschuss.

CDU/CSU:

CDU und CSU sehen in der nachhaltigen Auseinandersetzung mit Antiziganismus einen wichtigen Bereich im Rahmen der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung. Dem Thema wird seit Langem bei der Konzipierung und Umsetzung der Angebote politischer Bildung durch eine Vielzahl von Trägern, bei der Durchführung von Bundes- und Landesprogrammen zur Extremismusprävention und in der sozialwissenschaftlichen Forschung nachgegangen.

Die unionsgeführte Bundesregierung hat eine „Strategie zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ und den erneuerten „Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus - Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen“ (NAP) beschlossen. Sowohl in der ressortübergreifenden Strategie, die auf ein gemeinsames Handeln des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Zivilgesellschaft setzt, als auch im NAP ist die Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen des Antiziganismus ein wichtiges Anliegen. Diesbezügliche Konzepte der politischen Bildung und von Präventionsprojekten basieren auf Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung. Ob und inwieweit die vorliegenden Erkenntnisse auch durch Einrichtung eines Expertenausschusses gegen Antiziganismus beim Deutschen Bundestag erweitert werden sollen, wird der Entscheidung des neu zu wählenden Parlaments obliegen.

SPD:

Die SPD tritt mit Engagement den leider immer noch anzutreffenden Vorurteilen gegen Sinti und Roma entgegen. Deshalb werden wir dieses wichtige Thema weiter zum Bestandteil unserer politischen Agenda machen und Antiziganismus auf allen Ebenen bekämpfen.

Die SPD bedauert sehr, dass aufgrund des Widerstands von CDU und CSU, es in der 18. Legislaturperiode nicht mehr zu der Einrichtung einer Expertenkommission gekommen ist. Trotz einiger guter und sinnvoller Initiativen, wie zum Beispiel der Einrichtung des Beratenden Ausschusses für Fragen der deutschen Sinti und Roma beim Bundesministerium des Innern im März 2015, gibt es noch viel zu tun.

Wir werden uns deshalb auch in der 19. Legislaturperiode dafür einsetzen, eine Expertenkommission auf den Weg zu bringen.

AfD:

Da auch diese Forderung die Bürokratie fördert, lehnen wir die Errichtung eines Expertenausschusses ab. Überdies diskriminiert die Bevorzugung einer Minderheitengruppe andere gesellschaftliche Gruppen.

6. Novellierung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes: Anspruch der Sorbinnen auf weibliche Formen des Nachnamens

Dem sorbischen Volk ist es ein wichtiges Anliegen, bei den Nachnamen von Mädchen und Frauen geschlechts- und ggf. personenspezifische Suffixe verwenden zu dürfen.

Art. 11. Abs. 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates verpflichtet seine Mitgliedstaaten – wenn keine elementaren Prinzipien dem entgegenstehen – die wesentlichen Wünsche der nationalen Minderheiten bei der Gestaltung des Namensrechts angemessen zu berücksichtigen. Dem geltenden deutschen Namensrecht ist kein Prinzip zu



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



entnehmen, das es verböte, dem sorbischen Wunsch nach Namenssuffixen gerecht zu werden.

Der Minderheitenrat Deutschlands fordert deshalb die an der Gesetzgebung beteiligten Verfassungsorgane des Bundes und der Länder Brandenburg und Sachsen, die durch die Gesetze in ihrer Zuständigkeit besonders zum Schutz von Sprache und Kultur der Sorben verpflichtet sind, ein Novellierungsverfahren des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes einzuleiten, um den Anspruch der Sorbinnen auf weibliche Formen des Nachnamens gerecht zu werden.

Der Minderheitenrat Deutschlands fordert deshalb die an der Gesetzgebung beteiligten Verfassungsorgane des Bundes und der Länder Brandenburg und Sachsen, die durch die Gesetze in ihrer Zuständigkeit besonders zum Schutz von Sprache und Kultur der Sorben verpflichtet sind, ein Novellierungsverfahren des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes einzuleiten, um den Anspruch der Sorbinnen auf weibliche Formen des Nachnamens gerecht zu werden.

FRAGE: *Wie steht ihre Fraktion zur Novellierung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes?*

ANTWORT:

Die LINKE:

Die Linksfractionen im Deutschen Bundestag sowie in den Landtagen von Brandenburg und Sachsen werden sich für diese berechtigte Forderung der Minderheiten einsetzen.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Wir unterstützen das Anliegen. Für das deutsche Namensrecht ist der Grundsatz der Namenskontinuität prägend. Der Name unterliegt nicht der Disposition seiner Trägerin bzw. seines Trägers, eine Namensänderung braucht daher eine besondere gesetzliche Grundlage. Diese Prinzipien stellen wir seit Jahren in Frage und haben uns im Petitionsausschuss des Bundestages stets für die Überarbeitung und Liberalisierung des Namensrechts - darunter auch des Minderheiten-Namensrechts - eingesetzt. Es gibt keine Gründe, warum der Staat Sorbinnen nicht erlauben sollte, weibliche Formen des Nachnamens – wie es in slawischen Sprachen die Regel ist – zu benutzen.

FDP:

Wir Freie Demokraten stehen dem neutral gegenüber.

ÖDP:

Für die ÖDP ist das individuelle Recht auf den eigenen Namen ein hohes Gut. Wir stehen daher einer Novellierung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes positiv gegenüber.

CDU/CSU:

s. unter Frage 7

SPD:

Das Führen weiblicher Suffixe in Nachnahmen ist eine seit langem bekannte Forderung. Grundsätzlich sehen wir hier keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da diakritische Zeichen nach der geltenden Rechtslage in allen amtlichen Dokumenten übernommen werden müssen. Die Umsetzung kann ein erhebliches Problem der Verwaltungspraxis und es bestehen Folgeprobleme etwa bei der Namensführung unverheirateter Frauen oder unehelicher Kinder. Da das Namensrecht die Möglichkeit von Gebrauchsnamen einräumt, sehen wir aktuell keine



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



Veranlassung für eine Änderung der geltenden Rechtslage.

AfD:

Sie konstatieren selbst völlig zu Recht „Dem geltenden deutschen Namensrecht ist kein Prinzip zu entnehmen, das es verböte, dem sorbischen Wunsch nach Namenssuffixen gerecht zu werden.“ Damit ist alles gesagt: Sorbinnen können Suffixe wie „-owa“ bereits jetzt nutzen und tun das auch.

7. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes § 184 GVG

Im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) heißt es im § 184, dass die Gerichtssprache deutsch sei. Darüber hinaus wird den Sorben das Recht gewährleistet, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen.

Der Minderheitenrat in Deutschland fordert den Paragraphen 184 des GVG auszuweiten und den Gebrauch aller vier Minderheitensprachen in Schrift und Wort vor Gericht zu gewährleisten.

FRAGE: *Wie steht ihre Fraktion der Forderung gegenüber, notwendige Schritte zur Gewährleistung des Rechts der Anwendung ihrer Sprachen vor Gericht den vier nationalen Minderheiten in Deutschland in ihren Siedlungsgebieten zu gewährleisten?*

ANTWORT:

Die LINKE:

Die Verwendung der nieder- und der obersorbischen Sprache vor Gericht gehört seit vielen Jahren zu den verbrieften Rechten von Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes – die Ursprünge dieses Rechts liegen in der mit dem Einigungsvertrag festgeschriebenen Praxis in der DDR. Die Verwendung der Muttersprache vor Gerichten muss nun endlich auch für die anderen autochthonen Minderheiten durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden.

Bündnis 90/ Die Grünen:

Die Regelung für die Sorben, in ihren Heimatkreisen vor Gericht sorbisch sprechen zu können, ist durch die Wiedervereinigung, durch den Einigungsvertrag zustande gekommen. Es wäre zu prüfen, ob eine Übertragung auf weitere Minderheitensprachen praktikabel ist.

FDP:

Angesichts des Grundsatzes der Öffentlichkeit (§ 169 GVG), der verlangt, dass auch die Zuhörer die Verhandlung verstehen können, halten wir Freie Demokraten das für problematisch. § 184 Satz 2 GVG geht auf den historisch einmaligen Fall der deutschen Wiedervereinigung zurück, ist deswegen kein allgemeines gesetzgeberisches Vorbild.

ÖDP:

Es ist nach Auffassung der Ökodemokraten völlig richtig, die für das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben geltende Ausnahmeregelung in § 184 GVG auf alle Minderheiten auszudehnen.

Gesondert zu betrachten ist hierbei allerdings die Minderheit der Sinti und Roma, die über kein traditionelles Siedlungsgebiet im engeren Sinne verfügen und über das ganze Land verstreut leben. Die Bereitstellung von Juristinnen und Juristen bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetschern bezüglich Sintitike und Romanes sollte daher bundesweit koordiniert und gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang aber gerät das Konzept der „Heimatkreise“ bzw. eines



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



„angestammten Siedlungsgebietes“ generell in Konflikt mit der modernen Mobilität und der Verstreuung der Angehörigen autochthoner Minderheiten weit über das ursprüngliche Siedlungsgebiet hinaus. Aus Sicht der ÖDP ist es fraglich, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt ist, wenn Sorben und Sorbinnen sich des Sorbischen vor Gericht zwar in Bautzen, nicht aber in Dresden bedienen können. Aber auch im Blick auf allochthone Ethnien scheint eine Anpassung des § 184 GVG an die heutige sprachliche Realität in Deutschland unvermeidlich. In diesem Zusammenhang muss allerdings ebenfalls das Niederdeutsche berücksichtigt werden um dessen Status als „Charta-Sprache“ zu heben.

Ein wirklicher Fortschritt für die Angehörigen sprachlicher Minderheiten wäre das jedoch nur dann, wenn vor Ort in den Gerichten auch ausreichend zweisprachiges Personal vorhanden ist bzw. Mittel für entsprechende Fort- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden oder über einen „Pool“ bundesweit einsetzbares Personal jeweils zur Verfügung gestellt werden könnte.

Bei Veränderungen der Regelungen bezüglich der dänischen Minderheit in Schleswig muss jeweils geprüft werden, inwiefern davon völkerrechtliche Regelungen und Staatsverträge betroffen sind. Die ÖDP ermuntert dazu, Erfahrungen in offiziell zwei- und mehrsprachigen Territorien in Europa (z.B. Südtirol, slowenisches Küstenland, Finnland) bezüglich einer Übertragbarkeit dortiger Regelungen auf die Lausitz und Schleswig zu evaluieren.

CDU/CSU:

Gemeinsame Antwort auf die Fragen 6 und 7:

Jeder Mensch besitzt das Recht auf die eigene Sprache. Sprache ist nicht nur ein Verständigungsmittel, sondern auch Basis eigener Identität und Teil des kulturellen Erbes. Die Charta unterstreicht das unveräußerliche Recht, die eigene Regional- oder Minderheitensprache im privaten und öffentlichen Lebensbereich sprechen zu dürfen. Sprachliche Vielfalt und Mehrsprachigkeit sind zudem Grundwerte der Europäischen Union.

Die Menschen, die in Deutschland Regional- und Minderheitensprachen sprechen, sind Teil der kulturellen Identität und des kulturellen Reichtums unseres Landes. Ihre Mehrsprachigkeit stärkt den interkulturellen Dialog, fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, etwa in den Bereichen Kultur, Bildung und Wirtschaft, und trägt zu einem friedlichen gesellschaftlichen Miteinander bei.

Für die Umsetzung der Sprachencharta sind in Deutschland vor allem die Länder zuständig. Die Verpflichtungen der Länder, die sich aus den Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland zur Sprachencharta ergeben, variieren im Detail – je nach nationaler Minderheit und Sprechergruppe. CDU und CSU sprechen sich dafür aus, zu prüfen, ob das in § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelte Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht Sorbisch zu sprechen, auf die anderen anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland sowie die Sprechergruppe der Regionalsprache Niederdeutsch und die entsprechenden Charta-Sprachen ausgeweitet werden sollte. Außerdem wollen wir prüfen ob das Minderheiten-Namensänderungsgesetz dahin gehend novelliert werden kann, dass es den Sorbinnen künftig möglich ist, die in der sorbischen Sprache vorgesehene spezifische weibliche Form des Nachnamens zu führen.

Der Deutsche Bundestag hat mit den Stimmen von CDU und CSU die Bundesregierung bereits am 2. Juni 2017 in dem Entschließungsantrag „25 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Gemeinsamer Auftrag“ aufgefordert, die beiden o. g. Forderungen zu prüfen.

SPD:

Die SPD-Bundestagsfraktion befürwortet grundsätzlich eine Gleichbehandlung der Minderheiten



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma



in Deutschland vor Gericht. Deshalb hat sie gemeinsam mit den Fraktionen von CDU/CSU und Bündnis 90/die Grünen in ihrem Antrag „25 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Gemeinsamer Auftrag“ (BT-Drs. 18/12542) die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, ob das in § 184 GVG geregelte Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht Sorbisch zu sprechen, auch auf die anderen anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland ausgeweitet werden sollte.

AfD:

Da diese Forderung nach einer umfassenden Gewährleistung der Anwendung der Sprache der nationalen Minderheit im entsprechenden Siedlungsgebiet ebenfalls unzumutbaren bürokratischen sowie finanziellen Aufwand nach sich zieht (Dolmetscher, schriftliche Übersetzungen...), befürworten wir sie nicht.



Zentralrat
Deutscher Sinti
und Roma

